

Das Gesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft für den Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Gesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft für den Kanton Zürich,

das wir in der letzten Nummer unserer Zeitschrift besprochen haben, ist in der Volksabstimmung vom 24. September mit 30 873 Ja gegenüber 30 171 Nein, also mit einem Mehr von nur 802 Stimmen angenommen worden und zwar haben von den neun vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirken fünf das Gesetz verworfen und nur vier angenommen, und stellt man das Ergebnis aller Bezirke mit Ausnahme von Zürich und Winterthur zusammen, so ergibt sich sogar eine landschaftliche Mehrheit für Verwerfung von rund 1000 Stimmen. Das Resultat wird um so bemerkenswerter, wenn der Umstand in Erwägung gezogen wird, dass von den überaus zahlreichen Pressorganen des Kantons Zürich nur ein einziges gegen das Gesetz Stellung nahm, und dass durch eine Unmenge von Vorträgen und Versammlungen für das Gesetz Propaganda gemacht wurde. In den vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirken hätten somit nicht einmal die Feldverbesserungen mit der werbenden Kraft der reichlichen Bundes- und Kantonssubventionen das Gesetz zu retten vermocht. Nicht dass man der Subventionen als solchen überdrüssig geworden ist — schreiben die N. Z. N. — wohl aber der Pflichten, die an die Subventionen sich knüpfen, der Reglementierung und der Staatseinmischung, die sie im Gefolge haben.

Das Resultat der Abstimmung lässt einen Schluss auf das Tempo zu, in dem die Katastervermessungen im Kanton Zürich ohne das neue Zivilgesetz und ohne die Subventionen des Bundes durchgeführt worden wären, sie lässt auch erkennen, dass auch mit denselben die Begeisterung für die Durchführung von Feldverbesserungen und Katastervermessungen eine äusserst mässige ist. Voraussichtlich wird sich im Kanton Zürich kein Mangel an Geometern und Kulturtechnikern fühlbar machen, und der Hauptanstoß für die Anhandnahme von Vermessungen wird wie bisher durch die Entwicklung industrieller Ortschaften und die mit ihr verbundene Aufschliessung von Bauterrain bedingt sein. Die kräftigeren, offener und unmittelbarer zu tage liegenden Interessen rufen den Vermessungen in erster Linie. Für die Bedürfnisse der allgemeinen Landeskultur, für

eine rationellere Hebung und Verwertung der in seinem Boden verborgenen vorhandenen Schätze scheint in weiten landwirtschaftlichen Kreisen noch das Verständnis oder häufiger noch die selbstlose Unterordnung unter das Wohl des Ganzen zu fehlen, bei deren Abwesenheit kulturtechnische Aufgaben schlechterdings nicht durchgeführt werden können. St.

Kleine Mitteilungen.

Der neue Uebersichtsplan der Stadt Zürich.

Professor Dr. Hammer von der technischen Hochschule in Stuttgart bespricht in der Zeitschrift für Vermessungswesen vom 11. August 1911 das im Titel genannte Werk mit der verdienten Anerkennung, sowohl was die vollendete schöne technische Ausführung durch die „Kartographia Winterthur“ anbetrifft, als auch das vom Vermessungsamt Zürich durchgebildete System der Aufnahme von Horizontalkurven mit *bestimmter* Höhe. Er ist der Ansicht, dass die neue Methode, nach welcher die Horizontalkurven in ganz gleicher Weise wie die Situationszeichnung innerhalb der Grenzen der Zeichnungsgenauigkeit sich halten, gegenüber der bisher gebräuchlichen Generalisierung der Kurvenbilder durch die Aufnahme charakteristischer Terrainpunkte sich namentlich für *Stadtpläne* empfehle.

Eine Vergleichung der Stuttgarter Uebersichtspläne, die in gleichem Masstabe wie die Züricher (ebenfalls 1:2500 und 1:5000) ausgeführt, führt ihn zum Schlusse, dass der Unterschied in der Auffassung der Aufgabe und deren Anforderungen scharf hervortritt, bei in beiden Fällen als absolut richtig anzunehmendem Lageplan dort (d. h. in Zürich) für die Höhenlinien keine andere Rücksicht als ebenfalls das Streben nach absoluter oder mindestens möglichst weitgehender Genauigkeit, engster Anpassung an die tatsächlich vorhandene Bodenoberfläche; hier (Stuttgart) an sich noch recht gute, aber doch schon stark generalisierte, kleine Unregelmässigkeiten der Bodenoberfläche nicht beachtende Höhenlinien, deren Zeichnung die tatsächlich vorhandene topographische Form nicht nur nicht innerhalb der Zeichnungsgenauigkeit wiedergibt, sondern diese wirkliche Form oft bedeutend verlässt.
